

2845

Freitag, 17. Dezember 1948.

Zahlungsverkehr
mit Argentinien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Dezember 1948.

Zur Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit Argentinien wurden im Mai 1945 in Analogie mit den Dollar-Transferzertifikaten sogenannte "Argentinien-Transferzertifikate" eingeführt, die den Anspruch der schweizerischen Exporteure auf die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Lieferungen nach dem genannten Lande verurkundeten. Abgesehen von den Uhren, deren Ausfuhr damals noch kontingentiert war, handelte es sich um eine reine Kontrollmassnahme ohne mengen- oder wertmässige Beschränkung.

Im Zuge des Abbaus entbehrlicher Formalitäten und im Zusammenhang mit der Abschaffung der Dollar-Transferzertifikate wurden anfangs September 1947 auch die Vorschriften über die Erteilung von Argentinien-Transferzertifikaten aufgehoben. Zugleich wurde durch Bundesratsbeschluss vom 29. August 1947 im Zahlungsverkehr mit Argentinien die Dezentralisierung verfügt. Seither erfolgt die Kontrolle der Zahlungen für Warenlieferungen nach Argentinien nur noch durch die auch für die Ausfuhr nach den Dollarländern und andern Staaten ohne Kontingentierung der Ausfuhr vorgeschriebenen üblichen Papiere (Fakturadoppel mit Ursprungsbescheinigung und zollamtlich abgestempeltes Doppel der Ausfuhrdeklaration). Für andere als Warenzahlungen wurde die Zustimmung der Schweizerischen Nationalbank vorgesehen, die jedoch im Einvernehmen mit der Handelsabteilung in verschiedener Hinsicht durch allgemeine Ermächtigungen an die Banken ersetzt wurde.

Leider ergibt die Entwicklung seit dem Herbst 1947, dass man im Verkehr mit Argentinien, wie in demjenigen mit verschiedenen andern Staaten, in der Abschaffung einer Kontrolle der Belastung des zweiseitigen Zahlungsverkehrs zu weit gegangen ist. Wohl bekommt das Volkswirtschaftsdepartement durch freiwillige Erhebungen des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller bei seinen Mitgliedern von Zeit zu Zeit ein ungefähres Bild des Bestandes an Maschinenbestellungen. Für die übrigen Erzeugnisse fehlt dagegen die Uebersicht über den Umfang, in dem unser Zahlungsverkehr mit Argentinien durch bereits in der Schweiz vergebene Aufträge vorbelastet ist. Eine solche Uebersicht erscheint jedoch aus folgenden Gründen als höchst wünschenswert, wenn nicht unentbehrlich:

1. Während im Vorfrühling 1948 der in der Schweiz liegende Saldo zugunsten Argentinien einen Höchststand von 230 Millionen Franken aufwies, ging er bis heute auf schwach 140 Millionen Franken zurück.

2. Die argentinischen Behörden behaupten, dass sie über diesen Saldo schon voll verfügt hätten. Da sie sich weigern,

- 2 -

nähere Angaben über die Zwecke zu machen, zu denen sie den Saldo vorbelastet haben, weiss man nicht, ob es sich ausschliesslich um die Erteilung von Devisenvorgenehmigungen für Warenbestellungen in der Schweiz handelt, oder ob auch die Rückstände im Finanztransfer (rund 40 Millionen Franken), der laufende Finanztransfer (rund 20 Millionen Franken im Jahr), die Zahlungen an argentinische Diplomaten in der Schweiz und im Auslande (gemäss der schweizerisch-argentinischen Vereinbarung vom 2. September 1948 = 2 Millionen Franken im Monat), sowie die beabsichtigte Rückzahlung der Anleihe 1910 der Provinz Buenos Aires in die Rechnung einbezogen wurden. Wenn auch, wie gesagt, die Argentinier keine Aufschlüsse über die Art ihrer Vorbelastungen erteilen, so hat man doch gestützt auf die bekannten Bestellungen auf schweizerischen Maschinen und den laufenden Export anderer von Argentinien als notwendig betrachteten Erzeugnisse unseres Landes allen Anlass zu glauben, dass der erwähnte Saldo tatsächlich schon voll vorbelastet sei, selbst wenn nicht alle erwähnten nichtkommerziellen Zahlungen berücksichtigt werden.

3. Der hohe Saldo von 230 Millionen Franken zugunsten Argentiniens muss als einmalig betrachtet werden; denn er entstand dank verschiedener Umstände, die sich nicht wiederholen werden (Zwang zum Ankauf ausserordentlich grosser Getreidemengen zu stark übersetzten Preisen infolge der völlig ungenügenden Lieferungen Kanadas und der U.S.A. im Jahre 1947 und der letztjährigen Dürre), oder die als vertragswidrig bekämpft werden müssen (Sperrung des Finanztransfers und Nichterteilung von Einfuhrbewilligungen für als entbehrlich betrachtete Schweizerwaren).

Es fällt natürlich nicht leicht, das Rad zurückzudrehen und preisgegebene Formalitäten wieder einführen zu müssen. Da aller Voraussicht nach die Eingänge aus schweizerischen Warenbezügen fortan kaum für alle Transferbedürfnisse genügen werden, kommt man jedoch nicht darum herum, den Zahlungsverkehr mit Argentinien wieder schärfer zu kontrollieren.

Da der Bundesratsbeschluss über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vom 29. August 1947 dafür keine genügende Grundlage bildet, sollte jener Beschluss durch folgende Beifügung am Schlusse des Artikels 5 ergänzt werden:

"Die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, die Ausführung von unter A - E fallenden Zahlungen vom Vorliegen eines Argentinien-Transferzertifikates abhängig zu machen. Sie ist auch befugt, die Abgabe dieser Zertifikate wert- oder mengenmässig zu beschränken."

Mit dieser Bestimmung erhält die Handelsabteilung die Möglichkeit, den Zahlungsverkehr in der Richtung Argentinien-Schweiz nach Bedarf zu überwachen (für die Einfuhr aus Argentinien besteht die Kontrolle bereits in Gestalt der "Argentinien-Zahlungsverpflichtungen"). Die Handelsabteilung hat allerdings nicht die Absicht, von der nachgesuchten Ermächtigung sofort in vollem Umfange Gebrauch zu machen. Sie gedenkt, einstweilen einfach wieder die Transferzertifikate ohne mengen- oder wertmässige Beschränkung einzuführen und den übrigen Zahlungsverkehr lediglich intern durch die Schweizerische Nationalbank etwas mehr als bisher unter die Lupe nehmen zu lassen. Sollte es sich zeigen, dass mit diesen vorläufigen Massnahmen nicht

- 3 -

durchzukommen wäre, so könnten gestützt auf den beantragten Beschluss mengen- oder wertmässige Beschränkungen der Abgabe der Transferzertifikate und ihre Ausdehnung auf den nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr ohne weiteres angeordnet werden.

Antragsgemäss wird der vorgelegte Entwurf eines Bundesratsbeschlusses zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vom 29. August 1947 genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 15 Expl.) zum Vollzug, an das Politische Departement (Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) und an die Schweizerische Nationalbank in Zürich und Bern zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser